

## 26. Kosten für Risiko

Die Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

## 27. Sonstige kalkulationsfähige Kosten

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion und aus der Vorbereitung von Aufgabenstellungen und von Investorentscheidungen entstehen;
- Honorare entsprechend den Rechtsvorschriften für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Kosten des Umweltschutzes.

## 28. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Kombinat auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kalkulationspreise — und nicht als Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

## 29. Geologische Untersuchungen

Die vom Leiter des Amtes für Preise bestätigten durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungsnormative zur Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten sind kalkulationsfähig.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> siehe § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten (GBI. I Nr. 35 S. 365) in Verbindung mit der Anordnung vom 16. Februar 1981 über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten (GBI. I Nr. 8 S. 94).

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:
  - Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit<sup>1</sup>,
  - Zuschläge für Überstunden (außer für in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen beschäftigte Werktätige)<sup>1</sup>,
  - Lohngruppenausgleich,
  - Leistungslohnausgleich<sup>1</sup>,
  - Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),
  - Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
  - Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

<sup>1</sup> Siehe hierzu Anlage 1 Ziff. 3.1.

- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,
- die Bodennutzungsgebühr,
- Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Ziff. 1.2. nicht zutreffen,
- Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, ausgenommen die gemäß § 9 der Anordnung kalkulationsfähigen Kosten,
- Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für Kredite bei Auftreten zeitweiliger Unplanmäßigkeiten (Grundzins und Zinszuschlag), Zinszuschläge für planmäßige Kredite (iS 3 Abs. 2 der Kreditverordnung) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen einschließlich Wirtschaftssanktionen (vgl. §§ 109 und 110 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — GBI. I Nr. 14 S. 293),
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwendungsersatz,
- Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliègegehd,
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder (z. B. Zwangsgelder gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — GBI. I Nr. 33 S. 321),
- Forderungsausfälle, -•
- Beiträge für freiwillige Versicherungen (ausgenommen die betrieblichen Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung),
- Inventurminusdifferenzen,
- Kosten aus der Abwertung von Beständen an Rohstoffen, Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Handelsware gemäß der Anordnung vom 14. September 1977 über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste (GBI. I Nr. 29 S. 335),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Vermittlungsentgelte gemäß Bestandsverwertungs-Anordnung<sup>2</sup>,
- Staub- und Abgasgelder<sup>3</sup>,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBI. I Nr. 13 S. 146).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBI. I Nr. 18 S. 157).